

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (FN 51810 t beim Handelsgericht Wien) vom 01.03.2016 wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 134/2015, die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk, betreffend die verfahrensgegenständliche Funkanlage dahingehend geändert, dass die darin enthaltene Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Funkanlage nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes gilt:

Funkstelle MURAU, Standort Stolzalpe, Frequenz 107,7 MHz

Das beiliegende geänderte technische Anlageblatt bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 01.03.2016 beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. betreffend die Funkstelle MURAU, Standort Stolzalpe, Frequenz 107,7 MHz, eine Änderung der technischen Parameter (Leistungserhöhung) gemäß dem dem Antrag beiliegenden technischen Anlageblatt.

Am 03.03.2016 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrages beauftragt.

Am 14.03.2016 legte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria seine gutachterliche Stellungnahme in Form eines technischen Aktenvermerks vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wurde mit Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk ab 17.12.2014 erteilt. Gleichzeitig wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von 148 Funkanlagen erteilt. Unter anderem wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage Funkstelle MURAU, Standort Stolzalpe, Frequenz 107,7 MHz, erteilt.

Mit Schreiben vom 01.03.2016 beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. nunmehr betreffend die Funkstelle MURAU, Standort Stolzalpe, Frequenz 107,7 MHz, eine Änderung der technischen Parameter (Leistungserhöhung).

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar. Die beantragte Funkstelle MURAU, Standort Stolzalpe, Frequenz 107,7 MHz, ist mit den beantragten technischen Parametern durch den bestehenden Genfer Planeintrag für die Funkstelle MURAU, Standort Stolzalpe, Frequenz 107,7 MHz, koordinierungstechnisch abgedeckt. Durch die geringfügige Leistungserhöhung kommt es lediglich zu einer geringfügigen Änderung der Versorgungswirkung.

3. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den zitierten Akten der KommAustria sowie der schlüssigen gutachterlichen Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 14.03.2016.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist und ohne vorhergehenden Versuchsbetrieb sofort regulär bewilligt werden kann, da sie durch einen bestehenden Genfer Planeintrag gedeckt ist. Durch die geringfügige Leistungserhöhung kommt es lediglich zu einer geringfügigen Änderung der Versorgungswirkung.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58

Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.011/16-024", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. März 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, amtssigniert per E-Mail an office@h-i-p.at

In Kopie:

- 2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
- 3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, per E-Mail
- 4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage zum Bescheid KOA 1.011/16-024

1	Name der Fur	nkstelle			MURAU			
2								
Ľ	Stantuurt				Stolzalpe			
3	Lizenzinhaber				KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.			
4	Senderbetreiber				ORS			
5	Sendefrequenz in MHz				107,70			
6	Programmname				KRONEHIT			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				014E11 52 47N07 20 WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m				1410			
	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund				41			
	Senderausgangsleistung in dBW							
\vdash					21,2			
-	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)				23,0			
_	gerichtete Antenne? (D/ND)				D			
\vdash	Erhebungswinkel in Grad +/-				-10,0°			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				+/-26,0°			
15	Polarisation				Horizontal			
16 Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)								
	Grad	0	10	20	30	40	50	
	dBW H	11,0	5,0	7,0	11,0	12,6	14,5	
	dBW V							
	Grad	60	70	80	90	100	110	
	dBW H	18,0	20,5	22,0	22,8	22,7	21,7	
	dBW V							
	Grad	120	130	140	150	160	170	
	dBW H	20,0	19,2	19,2	19,0	18,6	18,9	
	dBW V							
	Grad	180	190	200	210	220	230	
	dBW H	20,8	22,3	22,5	21,7	21,3	22,3	
	dBW V							
	Grad	240	250	260	270	280	290	
	dBW H	23,0	22,4	21,6	19,2	19,7	21,1	
	dBW V							
	Grad	300	310	320	330	340	350	
	dBW H	22,2	22,4	21,3	18,6	15,0	13,1]
	dBW V]
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.							
18	RDS - PI Code				Land	Bereich	Programm	
				lokal		9 hex	FF hex	
L.		EN 62106 An		überregional		3 hex	FF hex	
	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106							
20	Art der Programmzubringung Sat (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)							
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk O ja Zutreffendes ankreuzen							
	Bemerkungen							
ككا	Demondingen							